

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen
vom 4.11.1999 ¹⁾**

§ 1

Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vertritt die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Universitätsstadt Gießen. Insbesondere berät er die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat der Universitätsstadt Gießen in allen Fragen der Altenhilfe. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Altenhilfe mit. Er ist in grundsätzlichen Fragen der Altenhilfe und bei sonstigen Maßnahmen, die die Interessen älterer Menschen besonders betreffen, zu hören.

§ 2 ²⁾

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung bleiben die Mitglieder geschäftsführend im Amt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Männer und Frauen sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Unter den Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrnimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirats sind

- a) der Sozialdezernent/die Sozialdezernentin der Universitätsstadt Gießen;
- b) ein weiteres Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat benannt wird;
- c) sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
- d) vier Vertreter/Vertreterinnen der freien Träger der Altenhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände;
- e) zwölf sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der älteren Menschen; diese sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben; sie werden auf Vorschlag der in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Verbände, Vereine und Gruppen gewählt.

(3) Der Leiter/die Leiterin des Amt für soziale Angelegenheiten nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirats als beratendes Mitglied teil. Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 3

Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern gem. § 2 Abs. 2 d) und e) wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal/Jahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, der unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen ist, muß er einberufen werden. Über seine Sitzungen, insbesondere über seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 ²⁾

Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ergänzend gilt § 53 Abs. 1 und 2 HGO entsprechend.

§ 6

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Darüber hinaus ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu wählen.

§ 7 ²⁾

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Amt für soziale Angelegenheiten der Universitätsstadt Gießen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 16.02.2000.

²⁾ §§ 2 Abs. 1, Abs. 3, 5, 7 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 16.12.2010 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen Zeitung“ und im „Giessener Anzeiger“ am 19.01.2011).